

## Besprechungen

**Schweizerisches Privatrecht.** Handelsrecht. Erster Halbband: *Robert Patry*, Grundlagen des Handelsrechts; *Werner von Steiger*, Gesellschaftsrecht. Hrsg. von *Werner von Steiger*. Schweizerisches Privatrecht, Band VIII: XXII, 710 S. (Basel 1976. Helbing & Lichtenhahn.) Geb. Fr. 130.—

Nach einem Unterbruch ist der dritte Band in der großangelegten Reihe «Schweizerisches Privatrecht» erschienen. Als erster Teilband zum Handelsrecht enthält er in einer ersten Abteilung eine Einführung in Wesen und Bereich des Handelsrechts sowie Darstellungen über die kaufmännische Unternehmung, das Handelsregister, das Firmenrecht und das Buchführungsrecht. In der zweiten Abteilung werden der allgemeine Teil des Gesellschaftsrechts und die Personengesellschaften besprochen. Es ist geplant, in zwei weiteren Teilbänden das Körperschafts- sowie das Wertpapierrecht einerseits, das Wettbewerbs- und Kartellrecht und allenfalls das Konzernrecht andererseits darzustellen.

Das Allgemeine Handelsrecht ist von Robert Patry bearbeitet worden. (Die ausgezeichnete Übersetzung des französischen Manuskripts ins Deutsche stammt von *Bernd Stauder*.)

Patry entwickelt zunächst den Begriff des Handelsrechts, wo bei er sowohl die rein subjektive Anknüpfung (Handelsrecht als Sonderrecht für Kaufleute) wie auch rein objektive Bestimmung (Handelsrecht als das Recht der Handelsgeschäfte) ablehnt und entsprechend der neueren Lehre eine gemischte Theorie, die den Begriff des Handelsgewerbes, Unternehmens, in den Mittelpunkt stellt, befürwortet. Es folgen Übersichten über die Geschichte des schweizerischen Handelsrechts sowie die handelsrechtlichen Rechtsquellen. Anschließend werden die spezifisch handelsrechtlichen Aufgaben herausgearbeitet und wird aufgezeichnet, welche Eigenarten dieses Rechtsgebiet kennzeichnen.

Von besonderem Interesse sind sodann die Ausführungen Patrys zur kaufmännischen Unternehmung. Der Autor bespricht nicht nur die im geltenden Recht vorhandenen Ansätze einer rechtlichen Einheitsbehandlung der Unternehmung, er setzt sich auch ausführlich mit der Notwendigkeit eines eigentlichen Unternehmensrechts auseinander.

Für den Praktiker nützlich sind die ausführlichen, Literatur und Judikatur eingehend berücksichtigenden, Darstellungen des Handelsregister- und Firmenrechts sowie des Rechts der kaufmännischen Buchführung.

Zu Recht betont Patry, daß «die handelsrechtliche Gesetzgebung immer mehr gleichzeitig auf Normen des Privat- und des öffentlichen Rechts» zurückgreift. Entsprechend weist er durchwegs auch auf relevante öffentlichrechtliche Regelungen hin. Besonders hervorgehoben seien etwa die Übersicht zur Handels- und Gewerbefreiheit und die zahlreichen steuerrechtlichen Hinweise.

Uneingeschränktes Lob verdient Werner von Steigers Darstellung.

Der vorangestellte ausführliche *Allgemeine Teil* wird fortan Ausgangspunkt jeder fundierten Auseinandersetzung mit den Grundlagen des schweizerischen Gesellschaftsrechts bilden. Doch ist er nicht nur von theoretischem, sondern auch von eminent praktischem Interesse. Hingewiesen sei etwa auf die Ausführungen zu Gesellschaftsvertrag, Statuten, Beschluß und Observanz als den autonomen gesellschaftsrechtlichen Grundlagen oder auf die Bedeutung von Treu und Glauben und die Treuepflicht im Gesellschaftsrecht.

Im *Besonderen Teil* liegt erstmals seit drei Jahrzehnten wieder eine umfassende und in die Einzelheiten gehende Darstellung des Rechts der Personengesellschaften vor. Diese ist um so wertvoller, als dieser praktisch wichtige Rechtsbereich in der letzten Zeit auch durch Monographien kaum aufbereitet worden ist. An

die ausführlichen Darstellungen der einfachen Gesellschaft, der Kollektivgesellschaft und der Kommanditgesellschaft sind eine Besprechung der gesetzlich nicht besonders geregelten stillen Gesellschaft und Exkurse zur Stellung der Personengesellschaften im Steuerrecht, zu ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und zu Reformtendenzen angefügt.

Lobend zu erwähnen ist — wie bei allen Bänden dieser Reihe — die gepflegte Präsentation und die übersichtliche Darstellung durch unterschiedliche Typengrößen.

Prof. Peter Forstmoser, Benglen